

<b>Vorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: <b>366/18</b>
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 20. Juli 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	13. September 2018

## Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder

### Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:				
Auszahlungen:				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer				
Riccardo Tonk				

Bürgermeister  
Jürgen Polzehl

Beigeordnete  
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in  
Heike Voigt

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Die Stadt Schwedt/Oder unterhält in der Breiten Allee 31/33 eine Einrichtung zur Unterbringung ungewollt obdachloser Personen. Die Benutzung der Einrichtung ist durch Satzung gemäß §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) zu regeln.

Die Überarbeitung der Satzung war aus folgenden Gründen erforderlich.

In der bisherigen Satzung wird der Begriff des Obdachlosenheimes bzw. des Obdachlosenwohnheimes an vielen Stellen verwendet, was zu Missverständnissen führen kann.

Der Begriff „Heim“ findet sich im bundesdeutschen Recht im Heimgesetz wieder. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Obdachlosenunterkünfte sind keine Heime in dem genannten Sinne. Es sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, obdachlosen Personen eine Unterkunft zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Neben diesem formalen Grund, soll mit der vorliegenden Neufassung auch die Platzkapazität den realen Bedarfen und Erfordernissen angepasst werden.

In einer Synopse wird die Neufassung dem bisherigen Text gegenüber gestellt. Die Begründung für alle Änderungen ist in der Spalte Erläuterungen zu finden bzw. wird im Anschluss an die Synopse unter der entsprechend fortlaufenden Ziffer aufgeführt.

Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 16. September 2010 nachstehende Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes beschlossen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.</p>	<p>1</p>
<p>§ 1 Einrichtungszweck</p> <p>Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung.</p> <p>Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt. Der Name des Obdachlosenheims lautet „Städtisches Wohnheim“. Es befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 86 Plätze.</p>	<p>§ 1 Einrichtungszweck</p> <p>Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen, unterhält die Stadt Schwedt/Oder eine Obdachlosenunterkunft als öffentlich-rechtliche Einrichtung.</p> <p>Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt. Der Name der Obdachlosenunterkunft lautet „Städtische Unterkunft“. Sie befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 57 Plätze.</p>	<p>2</p> <p>Klarstellung der Rechtsform</p> <p>1</p> <p>3</p>
<p>§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung</p> <p>(1) In das Obdachlosenheim werden Personen aufgenommen, die keine Wohnung haben oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder. In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die</p>	<p>§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die</p>	<p>entfällt, da Wiederholung aus § 1</p>

<p>Nutzung des Schwedter Obdachlosenheimes getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in das Heim.</p> <p>(2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist.</p> <p>Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.</p> <p>(3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.</p> <p>(4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter des Obdachlosenheimes unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.</p> <p>(6) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.</p> <p>(7) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.</p>	<p>Nutzung der Schwedter <b>Obdachlosenunterkunft</b> getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme <b>in die Unterkunft</b>.</p> <p>2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist.</p> <p>Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.</p> <p>3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.</p> <p>(4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter der <b>Obdachlosenunterkunft</b> unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.</p> <p><b>(5) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.</b></p> <p>(6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.</p> <p>(7) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.</p> <p>(8) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.</p>	<p>Klarstellung der Rechtsform u. des Beginns des Nutzungsverhältnisses und damit der Gebührenpflicht</p>
--	--	---

<p>§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Nutzung des Obdachlosenheims werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.</p>	<p>§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Nutzung <b>der Obdachlosenunterkunft</b> werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren <b>für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft</b> der Stadt Schwedt/Oder.</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung der Gebührensatzung, die ebenfalls zu ändern ist.</p>
<p>§ 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten</p> <p>(1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt. (2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind der Leiter des Heimes und die Bezugsbetreuer mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner in deren Gegenwart zu betreten.  (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für das Obdachlosenheim zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu Betreten.</p>	<p>§ 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten</p> <p>(1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt. (2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind <b>die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder</b> mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Bewohner in deren Gegenwart zu betreten. (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für <b>die Einrichtung</b> zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu Betreten.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 5 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>Der Heimbewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich Heimbewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>§ 5 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>Der <b>Bewohner</b> sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich <b>Bewohner</b> oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	

## § 6 Schlafrecht/Schlafstelle

(1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die Nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der gebührenaufzahlungspflichten. Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten im Obdachlosenwohnheim örtlich und zeitlich ein.

(2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille.

Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

(3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.

Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen.

Der Leiter des Obdachlosenheims sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der

## § 6 Schlafrecht/Schlafstelle

(1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die Nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenaufzahlungspflichten. Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten **in der Obdachlosenunterkunft** örtlich und zeitlich ein.

(2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille.

Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

(3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.

Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen.

Der Leiter **der Obdachlosenunterkunft** sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der

<p>Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.</p>	<p>Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.</p>	
<p>§ 7 Beendigung der Unterbringung</p> <p>Der Anspruch auf Unterkunft im Obdachlosenheim endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder</li> <li>– aus dem Obdachlosenheim auszieht oder</li> <li>– in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder</li> <li>– die Einweisung widerrufen wird.</li> </ul> <p>Der Widerruf ist möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder</li> <li>– wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.</li> </ul>	<p>§ 7 Beendigung der Unterbringung</p> <p>Der Anspruch auf Unterkunft in der <b>Obdachlosenunterkunft</b> endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder</li> <li>– aus <b>der Obdachlosenunterkunft</b> auszieht oder</li> <li>– in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder</li> <li>– <b>die Gültigkeit der Einweisung erloschen ist oder</b></li> <li>– die Einweisung widerrufen wird.</li> </ul> <p><b>Die Gültigkeit der Einweisung ist am Folgetag erloschen,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder</b></li> <li>– <b>wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.</b></li> </ul> <p>Der Widerruf ist möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>wenn gegen die Bestimmungen der Satzung und die Hausordnung mehrfach verstoßen wird oder</b></li> <li>– <b>der Pflicht zur termingerechten Bezahlung der Benutzungsgebühr nicht nachgekommen wird.</b></li> </ul>	<p>4</p> <p>5</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder vom 16.09.2010, SVV Beschluss Nummer 138/09/10, außer Kraft.</p>	

Erläuterungen

### **Ziffer 1**

Der Begriff „Heim“ findet sich im bundesdeutschen Recht im Heimgesetz wieder. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Obdachlosenunterkünfte sind keine Heime in dem genannten Sinne. Es sind öffentliche Einrichtungen die dem Zweck dienen, obdachlosen Personen eine Unterkunft zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung ist durch Satzung zu regeln.

Redaktionelle Änderungen des bisher bestehenden Satzungstextes erfolgten immer dann, wenn die Begriffe Obdachlosenheim oder Obdachlosenwohnheim verwendet wurden.

### **Ziffer 2**

Der Personenkreis, der Anspruch auf eine Benutzung der Obdachlosenunterkunft hat, wurde klarer definiert.

### **Ziffer 3**

Die im § 1 der Satzung angegebene Kapazität für die Einrichtung soll von 86 Plätzen auf 57 Plätze korrigiert werden.

Dieses ist aus folgenden Gründen erforderlich.

1. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Hauptursache dafür sind die verstärkten Aktivitäten der Mitarbeiter, den Aufenthalt im StW auf ein Minimum zu begrenzen. Es besteht kein Bedarf, auch weiterhin 86 Plätze vorzuhalten.

Durchschnittliche Belegung im Jahr:	Spanne:
2009: 56	62 bis 49 Personen
2013: 37	46 bis 27 Personen
2017: 22	30 bis 20 Personen

2. Bei der Festlegung der Kapazität von 86 Plätzen wurde im Jahr 2008 davon ausgegangen, dass die Einzelzimmer (16,50 m<sup>2</sup>) im Regelfall mit zwei Personen belegt sind. Dies ist in der Realität einfach in den seltensten Fällen umsetzbar. Wenn zwei wildfremde Personen, häufig handelt es sich auch um Suchtkranke, auf relativ engem Raum untergebracht werden, führt dies über kurz oder lang zu sozialen Spannungen und Konflikten. Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist es wichtig, den sozialen Frieden zu sichern.

Die 57 Plätze beziehen sich auf die vorhandenen 45 Einzelzimmer und 2 Familienunterkünfte.

#### **Ziffer 4**

Das Ende des Anspruches auf Unterkunft soll um einen Tatbestand erweitert werden, der der Praxis gerecht wird. Bisher gilt die Einweisungsverfügung und damit der Anspruch auf Unterbringung so lange, bis die Einweisung widerrufen wird. Es kommt in der Praxis aber immer wieder vor, dass Personen den Platz in der Obdachlosenunterkunft gar nicht nutzen. Andererseits „verschwinden“ manche Bewohner von heute auf morgen, ohne sich abzumelden oder ihre Unterkunft ordnungsgemäß zu übergeben. Ein Widerruf der Einweisung ist in solchen Fällen nicht praktikabel, da eine Zustellung des Schreibens unmöglich ist. Deshalb soll und kann in solchen Fällen der Anspruch auf Unterbringung, die offensichtlich gar nicht benötigt wird, erlöschen.

#### **Ziffer 5**

Prinzipiell hat eine ungewollt obdachlose Person Anspruch auf Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, sofern sie nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen. Problematisch wird es immer dann, wenn das Verhalten der Person letztlich für die Umgebung nicht mehr zumutbar ist. Das Verwaltungsgericht München hat dafür folgende Grundsätze aufgestellt. Eine Obdachlosigkeit im rechtlichen Sinn liegt nicht (mehr) vor, wenn der Obdachlose beharrlich gegen die Ordnung der zugewiesenen Unterkunft verstößt und deshalb zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Nutzung beendet werden muss. Die Unterbringung eines Obdachlosen setzt voraus, dass der Betroffene unterbringungsfähig und unterbringungswillig ist. Falls diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Unterbringung. (VG München Beschl. Vom 24.10.2002, Az. M22 E 02.2459). In den genannten Fällen ist es erforderlich, eine Einweisung zu widerrufen.

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.

### **§ 1 Einrichtungszweck**

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen, unterhält die Stadt Schwedt/Oder eine Obdachlosenunterkunft als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Der Name der Obdachlosenunterkunft lautet „Städtische Unterkunft“. Sie befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 57 Plätze.

### **§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung**

(1) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt Schwedt/Oder.

In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die Nutzung der Schwedter Obdachlosenunterkunft getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in die Unterkunft.

2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist.

Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.

3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

(4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter der Obdachlosenunterkunft unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.

(5) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.

(7) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.

(8) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder.

### **§ 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten**

(1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt.

(2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Bewohner in deren Gegenwart zu betreten.

(3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu betreten.

### **§ 5 Haftung und Haftungsausschluss**

Der Bewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich Bewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

### **§ 6 Schlafrecht/Schlafstelle**

(1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenzahlungspflichten. Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft örtlich und zeitlich ein.

(2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille. Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

(3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.

Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen. Der Leiter der Obdachlosenunterkunft sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.

### **§ 7 Beendigung der Unterbringung**

Der Anspruch auf Unterkunft in der Obdachlosenunterkunft endet,

- wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder
- aus der Obdachlosenunterkunft auszieht oder
- in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder
- die Gültigkeit der Einweisung erloschen ist oder
- die Einweisung widerrufen wird.

Die Gültigkeit der Einweisung ist am Folgetag erloschen,

- wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder
- wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.

Der Widerruf ist möglich,

- wenn gegen die Bestimmungen der Satzung und die Hausordnung mehrfach verstoßen wird oder
- der Pflicht zur termingerechten Bezahlung der Benutzungsgebühr nicht nachgekommen wird.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder vom 16.09.2010, SVV Beschluss Nummer 138/09/10, außer Kraft.